



SCHWEIZERISCHE AUSGLEICHSKASSE  
CAISSE SUISSE DE COMPENSATION  
CASSA SVIZZERA DI COMPENSAZIONE

Ar	17								3/a
Datum	23.1								
Visa									
EPD	20.7.73								-9
Ref.	s. B. 31.31. T. O. 1.								

Unser Zeichen - Notre réf. - Nostro rif:

	Re/cm
--	-------

Bitte in der Antwort wiederholen  
A rappeler dans la réponse svp  
Da citare nella risposta

Schweizerische Botschaft

A n k a r a

Ihr Zeichen  
Votre référence  
Vostro riferimento

Ihre Nachricht vom  
Votre communication du  
Vostra comunicazione del

Postfach  
Case postale  
Casella postale

CH - 1211 Genève 14,

18. Juli 1973

## Aufhebung der Beitragsstundung in der Türkei

Herr Botschafter,

Aus Ihrer Korrespondenz mit dem Eidgenössischen Politischen Departement geht hervor, dass die türkischen Behörden die Bewilligung für die Ueberweisung der AHV/IV-Beiträge nach der Schweiz erteilt haben. Die Stundung der Beiträge wird deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Diese Massnahme wirkt sich wie folgt aus:

### Beiträge

Alle geschuldeten und nicht verjährten Beiträge der in der Türkei ansässigen freiwillig Versicherten sind nun fällig geworden. Sie sind in türkischen Pfund an Ihre Vertretung bzw. an das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul zu überweisen oder in Schweizerfranken an die Ausgleichskasse zu bezahlen. Nicht verjährt sind heute alle nach dem 31. Dezember 1969 verfügten Beiträge (Art. 16, Abs. 2, AHVG), praktisch also die Jahresbeiträge 1970, 1971 und 1972 sowie die Beiträge für das laufende Jahr, die somit einzufordern sind.

Bei Zahlung in türkischen Pfund stellt sich allerdings die Frage, zu welchem Kurs die rückständigen Beiträge zu bezahlen sind. Wie Sie wissen, haben wir folgende Kurse, die in diesem Zusammenhang von Interesse sind, für jeweils 100 Pfund festgesetzt:

Fr. 48.-- auf den 1. Januar 1970, Fr. 29.-- auf den 10. August 1970 (Abwertung des Pfundes), Fr. 29.-- auf den



1. Januar 1971, Fr. 27.60 auf den 10. Mai 1971 (Aufwertung des Schweizerfrankens), Fr. 27.30 auf den 1. Januar 1972, Fr. 27.30 auf den 1. Januar 1973 und Fr. 24.-- auf den 1. März 1973, wobei diese letzte Kursänderung einer Abwertung gleichgestellt wurde. Das türkische Pfund wurde somit seit 1970 zweimal abgewertet und hat seither gegenüber dem Schweizerfranken einen Kursverlust von 50 Prozent erlitten. Diesem Kursverlust und dem Umstand, dass auch die Beiträge der zurückliegenden Jahre erst jetzt fällig geworden sind, ist u.E. beim Inkasso in Pfund Rechnung zu tragen. Es sind deshalb bei der Einforderung aller Beiträge die Vorschriften über das Vorgehen bei Abwertung einer ausländischen Währung anzuwenden (Rz. 103, 109 und 138 der Wegleitung und Rz. 5 und 30 der Buchführungsweisungen). Die Versicherten können demnach die Beiträge für 1970, 1971, 1972 und für 1973 in türkischen Pfund mit Ausnahme des Mindestbeitrages wahlweise zahlen:

- zum Kurs vom 1. März 1973 von 24.--, oder
- den Beitrag 1970 zum Kurs vom 1. Januar 1970 von 48.--, den Beitrag 1971 zum Kurs vom 1. Januar 1971 von 29.--, den Beitrag 1972 zum Kurs vom 1. Januar 1972 von 27.30 und den Jahresbeitrag 1973 zum Kurs vom 1. Januar 1973 von 27.30. Bei dieser zweiten Wahlmöglichkeit wird zwar die in Schweizerfranken festgesetzte Beitragsschuld nicht voll gedeckt; doch haben diese Zahlungen gleichwohl befreiende Wirkung.
- der Mindestbeitrag muss auf jeden Fall beglichen werden; er betrug für 1970 - 1972 pro Jahr Fr. 45.60 und beträgt heute Fr. 86.-- pro Jahr. Hier besteht keine Wahlmöglichkeit; er muss zum Kurs von 24.-- bezahlt werden.

Die Versicherten sind entsprechend zu orientieren, und es sind ihnen die zwei Pfundbeträge, mit denen sie die einzelnen Schweizerfranken-Jahresbeiträge gemäss unsern obigen Darlegungen wahlweise begleichen können, bekanntzugeben.

Selbstverständlich ist von jetzt an auch in der Türkei das Mahnverfahren bei Nichtzahlung der Beiträge durchzuführen (Rz. 104 der Wegleitung; siehe auch Formular-Muster Nrn. 3, 4, 5 und 6 im Anhang zu den Weisungen der Ausgleichskasse vom Mai 1965). Immerhin können Sie Versicherten, die nun eine grössere Nachzahlung zu leisten haben, Zahlungserleichterungen gewähren. Die Raten sind aber so zu vereinbaren, dass keine Beiträge mehr verjähren (Art. 16, Abs. 2, AHVG).

#### AHV/IV-Leistungen

In den Zahlungslisten werden wir den Gegenwert in Pfund der in Schweizerfranken festgesetzten Leistungen zum Kurs von Fr. 24.-- aufführen. Vermutlich werden die Beitragseingänge für die Auszahlung der Renten für das 3. Quartal 1973 noch nicht ausreichen. Wir bitten Sie und das Generalkonsulat in Istanbul deshalb, uns rechtzeitig mitzuteilen, welchen Vor-schuss Sie benötigen werden.

- 3 -

Wir bitten Sie ausserdem um umgehenden Bericht und Vorschlag, falls Sie den seit 1. März 1973 geltenden Kurs von 100 Pfund = 24 Franken nicht mehr als der heutigen Lage entsprechend betrachten sollten. In diesem Fall wäre mit der Beitragseinforderung noch etwas, bis der neue Kurs festgesetzt ist, zuwarten.

Je eine Kopie dieses Briefes geht an das Generalkonsulat in Istanbul, an das Eidgenössische Politische Departement und an das Bundesamt für Sozialversicherung.

Wir stehen Ihnen für allfällige weitere Auskünfte selbstverständlich zur Verfügung und versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

FREIWILLIGE VERSICHERUNG

*Colas*

Kopie an: Eidgenössisches Politisches Departement  
Politische Direktion

3003 B e r n

Ihr Zeichen: s.B.31.31.T.0.1 - LT/dem  
s.C.41.T.240.0